

An die  
Regierung  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Vaduz, am 28.03.2024

**Vernehmlassungsbericht MiCAR/TFR**  
**LNR 2024-65**

Sehr geehrter Herr Regierungschef  
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 30.01.2024, LNR 2024-65,  
nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Art. 30 Abs. 4 VV EWR-MiCAR-DG:

Bei den in den Art. 26, 27 und 28 genannten Vergehen und Verbrechen würde die Verjährungsfrist gemäss § 57 Abs. 3 dritter Fall StGB fünf Jahre betragen. Auch für die in den in Art. 6 und 7 EWR-MDG genannten Vergehen und Verbrechen (auf das EWR-MDG wird auf den S. 60-62 des VB mehrfach referenziert) gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren. Es wird im VB nicht dargelegt, warum hier nun eine kürzere Verjährungsfrist festgelegt werden soll.



Freundliche Grüsse

Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.

Präsident der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht